

MERKBLATT für Hundehalter

Die Verbandsgemeinde Göllheim -Fachbereich 3 –Bürgerservice- informiert über die beim Ausführen von Hunden zu beachtenden Bestimmungen.

Seit 19. Juni 1998 sind in auf innerörtlichen öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Hunde stets an der Leine zu führen.

Rechtsgrundlage für diese generelle Anleinpflcht, die sich auf alle Hunde bezieht, ist die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Göllheim.

Es kommt leider immer wieder vor, dass Passant/innen durch freilaufende Hunde belästigt oder sogar gefährdet werden. Ein weiterer Grund für die Einführung der generellen Anleinpflcht ist die Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Plätzen.

Es ist verboten, die Hunde auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen innerorts Koten und Urinieren zu lassen. Falls dies doch geschieht, ist der Hundeführer unverzüglich zur Beseitigung der Exkremente verpflichtet.

Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, dass es gleichfalls untersagt ist, Hunde frei umherlaufen zu lassen, sie auf Kinderspielflächen mitzunehmen oder in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.

Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden. Ist dies nicht sichergestellt, müssen sie auch außerhalb der Ortslage angeleint bleiben. Es muß in jedem Falle sichergestellt sein, dass durch freilaufende Hunde keine Gefahr für Fußgänger oder Radfahrer entsteht bzw. nicht angeleinte Hunde Wild beunruhigen, es hetzen oder sogar reißen können.

Für **gefährliche Hunde** im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (Landeshundegesetz vom 14. Dezember 2004) gelten verschärfte Vorschriften.

Gefährliche Hunde sind alle Hunde, die sich als bissig erwiesen haben (Beißvorfall in der Vergangenheit) und in jedem Fall die Rassen: „**Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, sowie Hunde die von einer dieser Rassen abstammen** (Kreuzungen, Mischlinge). Das Halten dieser Tiere bedarf **in jedem Fall** der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde (Sachkundenachweis des Halters, Kennzeichnungspflicht des Hundes, Nachweis einer Haftpflicht etc.). Das Unterlassen der Anzeige kann sogar strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Für alle **gefährlichen Hunde** besteht eine **generelle** Anleinpflcht und Maulkorbpflicht außerhalb des befriedeten Besitzums, gleich ob der Hund inner- oder außerorts ausgeführt wird.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die in schweren Fällen mit Geldbußen bis zu 10.000 Euro geahndet werden können. Unter gewissen Voraussetzungen (besondere Gefährdungssituation durch die Hundehaltung) kann die Verbandsgemeinde auch die Hundehaltung ganz untersagen.

Für Fragen zum Bereich Hundehaltung gibt Ihnen gerne die Verbandsgemeindeverwaltung

Fachbereich 3, Ordnungsamt Auskunft. Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Magsamen 06351/4909-30 und Herr Bohlander, 06351/4909-22

Informationen für die Hundesteueran- bzw. abmeldungen

Jeder der einen Hund hält, hat ihn **innen 14 Tagen** nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde **anzumelden**. Der Beginn der Steuerpflicht ist hierbei nicht maßgebend. **Steuerermäßigungen oder —befreiungen werden nur auf Antrag gewährt**. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde.

Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder stirbt oder mit dem er wegzieht, **innerhalb von 14 Tagen abzumelden**. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters,
2. Anzahl der gehaltenen Hunde sowie
3. Zeitpunkt der Anschaffung des Hundes.

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Gemeinde einen oder mehrere Hunde **in seinen Haushalt** aufgenommen hat. Hierbei kommt es nicht darauf an wer Eigentümer des Hundes ist. Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als **gemeinsam** gehalten.

Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er **drei Monate** alt wird; auf die v.g. Anmeldefrist wird verwiesen.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. **Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung;** auf die v.g. Abmeldefrist wird verwiesen.

Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer gegen die Regelungen der Anzeigepflicht (An- und Abmeldungen) verstößt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

Hundehalter, die es versäumt haben, ihre Hunde an- bzw. abzumelden, werden hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.

Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim